
S 6 KR 41/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 41/02
Datum	15.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 125/05 KR
Datum	30.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. März 2005 wird aufgehoben.
II. Der Kostenansatz vom 1. Juli 2004 wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Der Kläger, ein Krankenhauskörper, erhob am 28.2.2000 beim Sozialgericht Bayreuth (SG) Klage gegen die Deutsche Angestelltenkrankenkasse (DAK) auf Zahlung von 6.986,90 Euro zuzüglich Zinsen für restliche Kosten stationärer Behandlungen für acht Versicherte der Krankenkasse. Am 27.01.2004 ordnete das SG mit Einverständnis der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens an im Hinblick auf vergleichbare, beim Bayerischen Landessozialgericht anhängige Fälle.

Der Klägerbevollmächtigte teilte am 13.05.2004 mit, dass die Beklagte aufgrund einer außergerichtlichen Einigung den Einigungsbetrag nebst Zinsen und Kosten bezahlt hat. Er hat den Rechtsstreit in vollem Umfang für erledigt erklärt.

Das SG hat mit Beschluss vom 28.05.2004 den Streitwert auf 6.996,80 Euro

festgesetzt und mit Beschluss vom 24.01.2005 entschieden, dass der Kl  ger die Gerichtskosten tr  gt.

Bereits am 01.07.2004 waren vom SG die Gerichtskosten mit 151,00 Euro festgesetzt worden. Der Kl  gerbevollm  chtigte legte hiergegen am 06.07.2004 Erinnerung ein. Der Geb  hrenansatz Nr.4110 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (Verfahren im allgemeinen) entfalle bei Zur  cknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und fr  her als eine Woche vor Beginn des Tages, der f  r die m  ndliche Verhandlung vorgesehen war. Die Klage sei mit Schriftsatz vom 11.05.2004 zur  ckgenommen worden und ein Beweisbeschluss oder   hnliches habe zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen, so dass die Geb  hr wieder entfallen sei.

Mit dem weiteren Beschluss vom 15.03.2005 hat das SG die Erinnerung gegen den Kostenansatz im 01.07.2004 als unbegr  ndet zur  ckgewiesen. Sinn und Zweck der streitigen Geb  hr sei es, f  r den betroffenen Personenkreis ein Kostenrisiko durch die Anrufung des Gerichts und die Aufrechterhaltung eines Verfahrens zu schaffen und dadurch die Prozessflut einzud  mmen. Sie solle au  erdem im Interesse der Prozesswirtschaftlichkeit die Abrechnung erstinstanzlicher Prozesse vereinfachen. Beides sei bei der Auslegung mit zu beachten; die nicht allein grammatikalisch nach dem reinen Wortlaut erfolgen d  rfe. Unter Ber  cksichtigung auch der logischen, historischen und finalen Auslegung des gesamten Geb  hrentatbestandes (Nr.4110) stehe ein Ruhensbeschluss der unterschriebenen Anordnung jedoch einer Beweiserhebung gleich. Nach dem Sinn und Zweck solle die Geb  hrensschuld nur dann entfallen, wenn der Richter nicht schon seine Arbeitskraft "in den Fall investiert" hat. Es m  sse daher bei der Pr  fung der Rechtzeitigkeit der Klager  cknahme bedacht werden, ob eine individuelle Bearbeitung gerade dieses Verfahrens durch den zust  ndigen Richter aktenkundig ist. Im vorliegenden Falle habe sich der zust  ndige Kammervorsitzende mit der Rechtslage in Sachverhalten wie dem vorliegenden eingehend befasst und sich auch   ber obergerichtliche bzw. h  chstrichterliche Rechtsprechung informiert. Damit habe er seine Anfrage nach einem Ruhen des Verfahrens begr  ndet. Diese mit einem richterlichen Hinweis versehene Anfrage dokumentiere die individuelle Bearbeitung der Streitsache durch den zust  ndigen Richter und stehe dem Wegfall der Geb  hrensschuld entgegen. Die Klage sei nicht mehr rechtzeitig zur  ckgenommen worden.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kl  gerbevollm  chtigten vom 18.3.2005, Nr.4110 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz enthalte eine abschlie  ende Regelung. Das blo  e T  tigwerden des Gerichts k  nne nicht die Geb  hr f  r das Verfahren im allgemeinen ausl  sen. Der Ruhensbeschluss sei mit einem Beweisbeschluss, mit der Anordnung einer Beweiserhebung oder einem Gerichtsbescheid nicht vergleichbar. Eine Gleichsetzung verbiete sich schon aus dem Grund, dass das Kostenrecht f  r die Beteiligten eines Prozesses klar und eindeutig sein m  sse. Eine erweiternde Auslegung   ber den Wortlaut der Vorschrift dahin, dass jede schriftliche   u  erung des Gerichts die Verfahrensgeb  hr ausl  se, sei nicht zul  ssig. Das SG hat der Beschwerde nicht

abgeholfen.

Der Kl gerbevollm chtigte beantragt:

- I. Der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 05.03. 2005 wird aufgehoben.
- II. Der Erinnerung vom 05.07.2004 gegen den Kostenansatz im 01.07.2004 wird abgeholfen.

Der Beschwerdegegner beantragt,
die Beschwerde zur ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten des SG, auf deren Inhalt im  brigen Bezug
genommen wird

II.

Die Beschwerde ist zul ssig. Bei dem angefochtenen Beschluss handelt es sich um eine Entscheidung des Sozialgerichts  ber eine Erinnerung des Kostenschuldners gem   [   5 Abs.1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) in der bis 30.06.2004 geltenden Fassung. Die Beschwerde ist statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 Euro  bersteigt ([   5 Abs.2 Satz 1 GKG](#) a.F.).

Die Beschwerde ist begr ndet.

Das Sozialgericht geht zutreffend davon aus, dass gem   [   197a Abs.1 Satz 1 SGG](#) Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu erheben sind, weil weder der Kl ger noch die- Personen geh ren. Damit sind gem   [   1 Abs.1 GKG](#) (a.F.) Kosten nach dem GKG zu erheben. Gem   [   11 Abs.1 GKG](#) (a.F.) werden die Kosten nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben. Teil 4 der Anlage 1 regelt die Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit. Nach Kostenverzeichnis Nr.4110 ist danach f r Verfahren im allgemeinen eine Geb hr zu erheben. Die Entscheidung des Sozialgerichts im angefochtenen Beschluss, dass diese Geb hr nicht entfalle, ist jedoch unzutreffend. Nach der ebenfalls im Kostenverzeichnis Nr.4110 getroffenen Regelung entf llt die Geb hr bei R cknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und fr her als eine Woche vor Beginn des Tages, der f r die m ndliche Verhandlung vorgesehen war. Dieser eindeutige Wortlaut ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht in der Richtung auszulegen oder auszudehnen, dass jede aktenm  ig dokumentierte T tigkeit des Richters den Wegfall der Geb hr verhindert. Bei einem eindeutigen Wortlaut einer Norm besteht keine M glichkeit, gegen diesen Wortlaut den B rger unter Berufung auf einen mutma lichen Willen des Gesetzgebers zus tzlich zu belasten. Gerade bei derartigen Kostensachen muss f r den Prozessf hrenden Klarheit herrschen. Diese ist aber nicht gew hrleistet, wenn nicht exakt geregelt ist, welche Tatbest nde Kostenfreiheit noch erhalten bzw. bei welchen diese entf llt. Gerade weil im Kostenverzeichnis Nr.4110 eine begrenzte Anzahl einzelner, jeweils f r sich leicht bestimmbarer Tatbest nde aufgef hrt ist, ist es ausgeschlossen, weitere Tatbest nde hinzuzuf gen (so auch Beschluss des

Senats vom 18.04.2005 â [L 4 B 607/04 KR](#)).

Nach dem ab 01.07.2004 geltenden Recht l sst sich entnehmen, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass eine Klager cknahme keine Auswirkung auf die Gerichtskosten hat, wenn richterliche Arbeitszeit (aktenkundig) investiert wurde. Nach neuem Recht sind Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Teil 7 des Kostenverzeichnisses zum GKG geregelt. Nach dessen Nr.7111 erm glicht sich der dreifache Geb hrenansatz f r Verfahren im allgemeinen (Nr.7110) auf den einfachen Satz, wenn die Klage vor dem Schluss der m ndlichen Verhandlung, oder wenn eine solche nicht stattfindet, vor dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Gesch ftsstelle  bermittelt wird, zur ckgenommen wird. Die Erm gung soll auch eintreten, wenn ein Anerkenntnisurteil ergeht, ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird oder ein Anerkenntnis angenommen wird oder das Verfahren f r erledigt erkl rt wird. Die Geb hrenerm gung nach neuem Recht tritt ein, wenn der Richter sehr viel mehr T tigkeiten erbracht hat und mehr Arbeitseinsatz erbracht hat, als es nach altem Recht f r einen Geb hrenentfall ausreichend war. Der Beschluss des Sozialgerichts ist deshalb ebenso wie der Kostenansatz aufzuheben.

Das Verfahren ist geb hrenfrei. Kosten werden nicht erstattet ([   66 Abs.8 GKG](#) n.F.). Die Entscheidung ist endg ltig ([   66 Abs.3 Satz 3 GKG](#) n.F., [   177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.07.2005

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024